

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementssatz pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Hörern, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenc.-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 A.



Kreis- und Anzeige-Blatt

für den
Kreis Danziger Höhe.

Nº 27.

Danzig, den 4. April

1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nachstehend bringe ich die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 und des § 53 des Gesetzes vom 25. November 1899, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte und das Unilagerecht der Aerztekanimer, zur Kenntnisnahme.

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Eruchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Aerztekanimer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§ 49 Abs. 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungswangsv erfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetz Samml. S. 591) gilt die Ortspolizeibehörde, welche auf Eruchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

Die Herren Amtsvoisther ersuche ich, dem Ansuchen des ärztlichen Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder um Ertheilung von Auskunft oder um Vernehmung von Personen sowie des Kassenführers der Aerztekanimer um zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, Geldstrafen und Kosten, bereiwilligt zu entsprechen.

Danzig, den 26. März 1900.

Der Landrat.

2. Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Staates wird in diesem Jahre unter Leitung des mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Majors Matthiaß vom großen Generalstabe, auch in dem Regierungsbezirke Danzig zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens die Mitwirkung der Magistrate, Gutsherrschaften, der Grundeigentümer und Einsassen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbhörden und Beamten des genannten Bezirks erforderlich ist, so werden die bezeichneten Behörden und Personen hierdurch aufgesondert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Major Matthiaß und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfs trigonometern zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.
2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Größnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.
3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Verwahrung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu gestellen.
4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Major Matthiaß und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfs trigonometern auf Verlangen Mietshfuhrwerk gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Forstkommen zu sorgen.
5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forstkasse zu verabfolgen, die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rücklöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigentümern aus ihren Privatgehölzen zu stehern, diesen aber das Gieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nothigen Fuhrwerken werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder von den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Ausrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf- und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu gestellen.

7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülistrigonometristen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener oder Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versorgen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Abtuttung herzugeben.

Alle übrigen Hüllleistungen und aller Vorschub, welche den Beaustragten wiederfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern u. s. w. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 30. Januar 1900.

(L. S.)

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

In Vertretung

gez. Sterneberg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
gez. Bischoffshausen.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, den Requisitionen der bei der trigonometrischen Aufnahme beschäftigten Offiziere und Feldmesser bereitwilligt zu entsprechen.

Danzig, den 31. März 1900,

Der Landrath.

3. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Spareinlagen bei unserer Sparkasse vom 1 April d. J. ab mit $3\frac{1}{3}\%$ verzinst werden.

Danzig, den 28. März 1900.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

4. Die Herren Amtsverwalter ersuche ich, die Zählkarten über die während des vergangenen Vierteljahrs vorgekommenen Brände, soweit es noch nicht geschehen ist, mir binnen 5 Tagen einzureichen.

Danzig, den 2. April 1900

Der Landrath.

5. Sämllische Guts- und Gemeindevorstände im Kreise fordere ich auf, die **Nachweishungen über die in den Monaten Januar, Februar und März d. Js. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle** für jeden Monat besonders auf dem vorgeschriebenen Formular mir **bis zum 10. d. Mts.** bestimmt einzureichen.

Danzig, den 2. April 1900.

Der Landrath.

6. Im Monat März d. Js. sind an folgende Personen Jagdscheine ertheilt worden:

No. Sfb.	Name.	Stand.	Wohnort.	Beginn der Gültigkeit.
1	Kinsky	Pivatsförster	Lagischau	10. März 1900.
2	Gewelt, Johann	Maschinenmeister	Schellmühl	13. " 1900.

Danzig, den 2. April 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Danzig die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

5. Mai	Elbing.....	8 Uhr Vormittags,
10. "	Altfelde, Kreis Marienburg,	9 "
12. "	Alt Münsterberg.....	8 "
14. "	Tralau	9,30 "
15. "	Fürstenau, Kreis Elbing, Land	10 "
16. "	Lissau bei Dirschau.....	9 "
7. Juli	Marienburg	8 "
12. "	Pr Stargard	8 "
18. August	Neustadt Wpr.....	9 "
20. "	Trutenu, Kreis Danziger Niederung	9 "

außerdem im Regierungsbezirk Königsberg

11. Juli	Alt Dollstadt, Kreis Pr. Holland...	8 "
----------	-------------------------------------	-----

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
 3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage, nach dem Tage der Einlieferung

Beilage.